

TOP 2:

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Drucksache: 450/05
Beteiligung: In - A - Fz - G - R - U
Berichterstattung: Bayern

I. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat

gegen die Stimmen der Vertreter von Berlin und Schleswig-Holstein
bei Stimmenthaltung der Vertreter von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-
Pfalz und Nordrhein-Westfalen
(11 : 2 : 3),

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel
77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbei-
tung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz trifft der Bundesgesetzgeber eine grund-
legende Entscheidung über den Umgang mit den bei Behörden vorliegenden
Informationen. In Abkehr von bisherigem Recht soll für den Informationszu-
gang die Geltendmachung eines berechtigten Interesses grundsätzlich nicht
mehr erforderlich sein; der Informationszugang soll vielmehr jedermann vor-
aussetzungslos gewährt werden. Eine solche Entscheidung lässt sich in ihrer
Bedeutung nicht auf den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes be-
schränken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Gesetz eine beispielge-
bende Funktion zukommt, die geeignet ist, generell auf das Verständnis vom
Umgang mit den bei einer Behörden vorliegenden Informationen Einfluss zu
nehmen. Dieser Funktion wird das Informationsfreiheitsgesetz jedoch nicht ge-
recht. Die parlamentarischen Beratungen haben eine Vielzahl grundlegender
Fragen aufgeworfen, die in dem Gesetz nicht hinreichend beantwortet sind.
Das Gesetz bedarf deshalb der grundlegenden Überarbeitung unter Berück-
sichtigung der in der parlamentarischen Beratung aufgeworfenen Fragen.

Antrag Bayern und Baden-Württemberg

II. Der Empfehlung des Ausschusses liegt folgende Diskussion zugrunde:

1. Der Vertreter Bayerns berichtet:

"Das Informationsfreiheitsgesetz hat zum Ziel, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten. Das deutsche Recht geht bislang von einem Aktengeheimnis und der Vertraulichkeit der Verwaltung aus. Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht grundsätzlich nur in einem laufenden Verwaltungsverfahren, wenn die Aktenkenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist. Die Auskunftsansprüche in § 19 Abs. 1 BDSG und § 8 MRRG setzen ebenfalls eigene Betroffenheit voraus. Weitergehende Rechte werden – abgesehen von den Archivgesetzen – bisher nur in besonderen Bereichen gewährt, etwa aufgrund des Stasi-Unterlagengesetzes, des Umweltinformationsgesetzes sowie für öffentliche Register. Ein Informationszugang ist in Deutschland auch außerhalb der genannten Vorschriften nicht ausgeschlossen. Anträge auf Informationszugang sind dann aber nur nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Antragsteller muss dazu ein berechtigtes Interesse geltend machen.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll nunmehr ein Informationszugang ohne Voraussetzungen ermöglicht werden. Dazu führt das Gesetz einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes ein. Eine Einschränkung erfährt der Anspruch durch eine Reihe konkret gefasster Ausnahmetatbestände. Gegen die Versagung eines Auskunftsbegehrens besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg (Widerspruch, Verpflichtungsklage) zu beschreiten. Zudem kann jedermann den Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, dessen Aufgabe der Bundesdatenschutzbeauftragte wahrnimmt."

2. Der Vertreter Bayerns stellt und begründet den unter I wiedergegebenen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Der Vertreter von Baden-Württemberg tritt dem Antrag als Mitantragsteller bei.

Der Antrag wird sodann bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

(Ende TOP)

Leerseite, nicht drucken.